Rahmenvertrag positive Lastflusszusage L-Gas im Marktgebiet NetConnect Germany (NCG)

zwischen

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund
Deutschland

- nachstehend „**Thyssengas**“ genannt –

und

_____
Name Anbieter

_____
Straße, Haus-Nr.

_____
PLZ, Ort

- nachstehend „**Anbieter**“ genannt –

- gemeinsam oder einzeln „**Vertragspartner**“ genannt -

über die Erbringung von einer Lastflusszusage in Form eines Mindestlastflusses im L-Gas-Netz der Thyssengas

Stand 23.05.2018

§ 1 Vertragsgegenstand: positive Lastflusszusage L-Gas

1. Dieser „Rahmenvertrag positive Lastflusszusage L-Gas“ regelt das Verhältnis zwischen dem Anbieter und Thyssengas, insbesondere nachdem der jeweilige „Einzelvertrag zum Rahmenvertrag positive Lastflusszusage L-Gas“ (nachstehend „**Einzelvertrag**“ genannt) über die vom Anbieter angebotenen Lose abgeschlossen wurde. Der Abschluss mehrerer Einzelverträge ist möglich.

2. Der Anbieter stellt Thyssengas je Los an jedem Gastag des im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Zeitraums eine Lastflusszusage in Form eines Mindestlastflusses bereit.

3. Der Mindestlastfluss gilt als bereitgestellt, wenn die Summe der Nominierungen des Anbieters an dem Einspeisepunkt

   - Zevenaar [21Z000000000072U]

   mindestens den von Thyssengas für den entsprechenden Zeitpunkt abgerufenen Wert erreicht. Werte aus Nominierungsersatzverfahren und Nominierungen für Einspeisekapazitäten mit Zuordnungsauflagen gelten nicht als Nominierung im Sinne dieses Absatzes. Sofern der vorstehende Einspeisepunkt gemäß Art. 19 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/459 Bestandteil eines virtuellen Kopplungspunktes wird, gilt auch dieser virtuelle Kopplungspunkt als Einspeisepunkt im Sinne des Satzes 1.

4. Die Inanspruchnahme der Lastflusszusage erfolgt, indem Thyssengas die Lastflusszusage als Stundenzeitreihe gemäß § 3 abruft.

5. Der Anbieter ist verpflichtet, Thyssengas die jeweils abgerufene Lastflusszusage entsprechend der abgerufenen Stundenzeitreihe zu erbringen.
   Die Bereitstellung des Mindestlastflusses nach Ziffer 3 kann entkoppelt von einer Absenkung des Einspeiselastflusses oder einer Erhöhung des Ausspeiselastflusses an anderen als den in Ziffer 3 genannten Punkten erfolgen.

6. Eine Gasübergabe an Thyssengas erfolgt nicht.

7. Es gelten die nachfolgenden Höchstmengen je Los:

   a) Vom Anbieter bereitzustellender Mindestlastfluss an einem Gastag (d): 240 MWh

   b) Vom Anbieter stündlich bereitzustellende Gasmenge: 10 MWh

8. An dem Gastag (d), an dem der Wechsel von MESZ zu MEZ stattfindet und der Gastag fünfundzwanzig (25) Stunden hat, beträgt die Höchstmenge je Los 250 MWh.

   An dem Gastag (d), an dem der Wechsel von MEZ zu MESZ stattfindet und der Gastag dreiundzwanzig (23) Stunden hat, beträgt die Höchstmenge je Los 230 MWh.

§ 2 Leistungspflicht

1. Der Anbieter ist vorbehaltlich Ziffer 2 bis 3 in dem im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Zeitraum zur Vorhaltung der Lastflusszusage je Los und bei Abruf zur Erbringung verpflichtet. Thyssengas ist zum Abruf der Lastflusszusage je Los berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

2. Überschreitet die prognostizierte Tagesmitteltemperatur die im Einzelvertrag festgelegte Temperaturgrenze (T), erfolgt kein Abruf der Lastflusszusage.

3. Die prognostizierte Tagesmitteltemperatur gemäß Ziffer 2 ist die Prognosetemperatur für den Gastag (d) des Deutschen Wetterdienstes für Essen-Bredeney von 21 Uhr des Vortages (d-1). Steht diese nicht zur Verfügung, gilt die letzte davor verfügbare Prognosetemperatur als prognostizierte Tagesmitteltemperatur.

§ 3 Abruf

1. Der Abruf der Lastflusszusage durch Thyssengas erfolgt mit mindestens 3 Stunden Vorlaufzeit mit der Übermittlung einer Stundenzeitreihe.

2. Die Einzelheiten des Abrufs ergeben sich aus den „Abwicklungsregeln zum Abruf von Lastflusszusagen“ der Thyssengas vom 23.05.2018.

§ 4 Entgelte und Steuern

1. Thyssengas zahlt dem Anbieter bezogen auf den jeweiligen abgerufenen und bereitgestellten Lastfluss für die Erbringung der Lastflusszusage das im Einzelvertrag auf Arbeitspreisbasis je Los in Euro (mit vier Nachkommastellen) je kWh vereinbarte Entgelt und für die Vorhaltung der Lastflusszusage das im Einzelvertrag je Los auf Leistungspreisbasis in Euro (mit zwei Nachkommastellen) vereinbarte Entgelt.

2. Die Entgelte erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

§ 5 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

1. Der Anbieter erteilt Thyssengas im Folgemonat bis zum 10. Werktag eine Abrechnung über die in dem Abrechnungsmonat jeweils abgerufene Lastflusszusage. Die Abrechnung erstreckt sich dabei auf das Entgelt für die Erbringung der Lastflusszusage und das Entgelt für die Vorhaltung der Leistung, wobei letzteres in Höhe des Zeitanteils des Leistungsmonats an dem im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Entgelt abgerechnet wird. Darüber hinaus weist die Abrechnung auch die anfallenden Steuern in der jeweiligen gesetzlichen Höhe aus. Die Abrechnung erfolgt kaufmännisch gerundet in Euro mit zwei Nachkommastellen.

2. Thyssengas erbringt die Zahlung auf das Konto des Anbieters bis zum 10. Werktag nach Zugang der Abrechnung gemäß Ziffer 1.

3. Jeder Vertragspartner kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen aus diesem Vertrag aufrechnen. Darüber hinaus können die Vertragspartner Forderungen aus diesem Vertrag nur gegen Forderungen, die sich aus diesem Vertrag oder die sich aus anderen zwischen den Vertragspartnern bestehenden Verträgen ergeben, aufrechnen.

§ 6 Verletzung von Vertragspflichten

1. Erfüllt der Anbieter nach Abruf der Lastflusszusagen durch Thyssengas gemäß § 3 seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht und hat er dies zu

vertreten, ist Thyssengas ohne weitere Mahnung berechtigt, die weitere Erfüllung abzulehnen und durch andere Lastflusszusagen zu ersetzen (Ersatzvornahme). Bei Arbeitspreisangeboten ist der Anbieter in diesem Fall unabhängig von der Durchführung einer Ersatzvornahme verpflichtet, an Thyssengas das 1,5-fache des auf den nicht vertragsgemäß erbrachten Anteil der Lastflusszusage entfallenden, bei Vertragsschluss vereinbarten Entgelts gemäß § 4 Ziffer 1 zu zahlen. Bei Leistungspreisangeboten ist der Anbieter unabhängig von der Durchführung einer Ersatzvornahme verpflichtet, an Thyssengas das 1,5-fache des bei Vertragsschluss vereinbarten Entgelts für den jeweiligen Abrechnungsmonat gemäß § 4 Ziffer 1 zu zahlen.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 10 sowie die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch Thyssengas bleiben unberührt.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Soweit und solange ein Vertragspartner durch Höhere Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem jeweiligen Vertrag gehindert ist, ist dieser Vertragspartner von der Erfüllung seiner Verpflichtungen befreit.

2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere

   - Naturkatastrophen,
   - Streiks und rechtmäßige Aussperrungen,
   - Akte der Gesetzgebung und behördliche Maßnahmen und
   - Defekt und Ausfall von Pipelines, Maschinen, Produktions-, Transport-, Speicher- und sonstigen technischen Anlagen.

3. Der von Höherer Gewalt betroffene Vertragspartner teilt dem jeweils anderen Vertragspartner den Eintritt Höherer Gewalt, deren Umstände sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mit.

§ 8 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten, vertraulich zu behandeln. Ausgenommen sind solche Informationen, die entweder öffentlich zugänglich sind oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offen gelegt werden müssen.

2. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 5 Jahre nach Ende des Vertrages.

§ 9 Haftung

1. Die Vertragspartner haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst oder seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

2. Für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst oder seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig

gehandelt. Die Haftung der Vertragspartner ist im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art je Los von einem Schaden in Höhe von EUR 1,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 500.000 bei Vermögensschäden auszugehen.

3. Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst oder seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sogenannte einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden je Los auf EUR 1,0 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 250.000 begrenzt.

4. Eine Haftung der Thyssengas für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.

5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt, wobei die Ersatzpflicht für Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Geschäfts ausgeschlossen ist.

6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Thyssengas und – ausgenommen Ziffer 4 – des Anbieters.

§ 10 Außerordentliche Kündigung und Entzug der Präqualifikation

1. Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grunde außerordentlich gekündigt und/oder die Präqualifikation des Anbieters für das Ausschreibungsverfahren der Thyssengas entzogen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner wiederholt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt oder wenn gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden.

2. Die außerordentliche Kündigung sowie der Entzug der Präqualifikation bedürfen der Schriftform.

§ 11 Wirtschaftsklausel

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse grundlegend mit der Folge, dass einem Vertragspartner die Beibehaltung einer oder mehrerer vertraglicher Regelungen nicht mehr zugemutet werden kann, kann der betroffene Vertragspartner von dem jeweils anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen in dem nach diesem Vertrag gewollten wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Über alle Streitigkeiten aus dem Vertrag entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist Dortmund.

2. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 14 Sprache, Vertragsänderung und Schriftform

1. Die englische Fassung dieses Rahmenvertrags dient der Information, so dass im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung allein die deutsche Fassung maßgeblich ist.

2. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 15 Vertragszeitraum

Der Vertrag beginnt am 01.11.2018, 6:00 Uhr und endet am 01.01.2020 um 6:00 Uhr.

_____, _____ Dortmund, den _____
Ort Datum

_____ _____
Unterschrift des Anbieters Thyssengas GmbH